

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der

Innovationszentrum Telekommunikationstechnik GmbH IZT

Am Weichselgarten 5, D-91058 Erlangen

(nachfolgend: „**IZT**“)

- Stand: Juli 2022 -

1. Allgemeines, Geltungsbereich, maßgebende Bedingungen

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „**Einkaufsbedingungen**“) sind maßgebend für sämtliche Bestellungen bezüglich kauf-, werk-, werklieferungs- oder dienstvertraglicher Lieferungen und Leistungen (nachfolgend „**Lieferungen**“) einschließlich Vorschlägen, Beratungen und sonstigen Nebenleistungen der IZT.
- 1.2. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für den Geschäftsverkehr der IZT mit Unternehmern i.S.d. § 14 BGB, mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „**Lieferant**“). Sie gelten jedoch nicht für Bauleistungen.
- 1.3. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese Einkaufsbedingungen auch für jeden künftigen Kauf-, Werk-, Werklieferungs- oder Dienst- oder sonstigen Vertrag mit dem Lieferanten, ohne dass IZT im Einzelfall auf diese Einkaufsbedingungen hinweisen müsste.
- 1.4. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen oder den gesetzlichen Bestimmungen abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäfts- und Verkaufsbedingungen des Lieferanten oder Dritter werden ausgeschlossen und gelten nur, wenn und soweit IZT ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der IZT der Geltung solcher entgegenstehenden oder abweichenden Allgemeinen Geschäfts- und

Verkaufsbedingungen nicht ausdrücklich widersprochen oder Lieferungen vorbehaltlos angenommen oder bezahlt hat. Nimmt IZT Lieferungen oder sonstige Leistungen ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen oder werden von IZT Zahlungen ohne Widerspruch geleistet, so kann daraus in keinem Fall die Anerkennung der AGB des Lieferanten abgeleitet werden.

- 1.5. Individuelle Vereinbarungen in der jeweiligen Bestellung bzw. dem jeweiligen Vertrag gelten vorrangig gegenüber den Einkaufsbedingungen.
- 1.6. Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die Incoterms® in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils geltenden Fassung.
- 1.7. Soweit in diesen Einkaufsbedingungen oder in den sonstigen Vertragsbestandteilen auf
 - a) ein Schriftformerfordernis abgestellt wird, ist Textform (z.B. Telefax, E-Mail, PDF-Scan) zur Wahrung der Schriftform ausreichend, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist;
 - b) „Tage“, „Wochen“ oder „Monate“ verwiesen wird, sind, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist, Kalendertage, Kalenderwochen oder Kalendermonate gemeint.
 - c) „Bankarbeitstage“ verwiesen wird, sind alle Tage außer Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage am Sitz der IZT gemeint, an denen die Banken am Sitz von IZT für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

2. Auftrag, Preise

- 2.1. Verträge (Auftrag und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 2.2. Nimmt der Lieferant den Auftrag von IZT nicht innerhalb von zwei (2) Wochen ab Zugang des Auftrags an, so ist IZT zum Widerruf berechtigt. Ist dem Auftrag von IZT kein bindendes Angebot des Lieferanten vorausgegangen, ist

IZT zum Widerruf des Auftrags berechtigt, wenn IZT nicht innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Zugang eines Auftrags die Auftragsbestätigung des Lieferanten zugeht. Soweit die Auftragsbestätigung des Lieferanten von dem Auftrag der IZT inhaltlich abweicht, muss der Lieferant dies in der Auftragsbestätigung besonders hervorheben; solche Abweichungen werden nur Vertragsinhalt, soweit IZT diese ausdrücklich schriftlich annimmt. Ein Vertrag zwischen IZT und dem Lieferanten kommt ebenso zustande, wenn der Lieferant die in einem Auftrag angegebenen Lieferungen vorbehaltlos durchführt. Nachträgliche Änderungen eines Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch IZT.

- 2.3. Angebote des Lieferanten sind bindende Willenserklärungen, sofern darin nichts anderes angegeben ist. IZT kann ein Angebot des Lieferanten auf Abschluss eines Vertrags bis zum Ablauf von vierzehn (14) Tagen nach dessen Abgabe durch Erteilung eines schriftlichen Auftrags annehmen, sofern der Lieferant keine längere Annahmefrist bestimmt. Bis zum Ablauf dieses Zeitraums ist der Lieferant an sein Angebot gebunden. Ein Schweigen von IZT begründet kein Vertrauen auf einen Vertragsschluss. Geht die Annahme eines Angebots des Lieferanten durch IZT verspätet ein, wird der Lieferant IZT darüber unverzüglich schriftlich informieren.
- 2.4. Sofern IZT in einem Auftrag auf einen bestimmten Verwendungszweck hinweist, ist der Lieferant bereits vor Vertragsschluss zu einem schriftlichen Hinweis an IZT verpflichtet, wenn die in einem Auftrag angegebenen Lieferungen nicht uneingeschränkt für den nach dem Auftrag vorausgesetzten Verwendungszweck geeignet sind.
- 2.5. Lieferabrufe werden spätestens dann verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei (2) Wochen seit Zugang widerspricht.
- 2.6. Die Erstellung von Kostenvoranschlägen sowie das Ausarbeiten von Angeboten, einschließlich der Ausarbeitung von zugehörigen Plänen, Mustern

oder Modellen, sind – ohne ausdrückliche, anderslautende schriftliche Vereinbarung – von IZT nicht zu vergüten.

- 2.7. IZT kann im Rahmen des für den Lieferant Zumutbaren Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, hinsichtlich der Mehr-/Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 2.8. Soweit es sich nicht lediglich um die Zulieferung marktgängiger Teile handelt, kann der Lieferant Unteraufträge nur mit schriftlicher Zustimmung von IZT vergeben, die nicht unbillig verweigert werden darf.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die vereinbarten Preise sind verbindliche Festpreise und verstehen sich FCA gemäß Incoterms® in der jeweils geltenden Fassung, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Höhe. Die Preise schließen alles ein, was der Lieferant zur Erfüllung seiner Liefer- und/oder Leistungspflicht an dem vereinbarten Bestimmungsort zu bewirken hat, insbesondere – jedoch nicht abschließend – Verpackung, Transport, Fracht, Entladung, Versicherung, Zölle, Steuern, Montagekosten und sonstige Nebenkosten, falls nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- 3.2. IZT behält sich vor, Mehr- oder Minderlieferungen anzuerkennen.
- 3.3. Der Zahlungsanspruch des Lieferanten gegen IZT wird – unbeschadet weitergehender gesetzlicher Voraussetzungen – erst nach (a) vollständigem Erhalt der Lieferungen durch IZT oder – soweit eine Abnahme erforderlich ist – nach Abnahme sowie (b) Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung innerhalb von dreißig (30) Tagen netto zur Zahlung fällig. Sofern im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, ist IZT bei Zahlung binnen 14 Tagen netto grundsätzlich zum Abzug von drei Prozent (3 %) Skonto berechtigt. Sofern IZT ausnahmsweise Teillieferungen annimmt, werden hierdurch die Skontofristen nicht in Gang gesetzt.

3.4. Sämtliche Rechnungen des Lieferanten müssen – unbeschadet etwaiger gesetzlicher Vorgaben, die in jedem Fall einzuhalten sind – die folgenden Mindestangaben enthalten:

- (a) Bestellnummer von IZT,
- (b) zuständige Ansprechpartner bei IZT und beim Lieferanten,
- (c) Artikel je Einzelposition,
- (d) Menge,
- (e) Steueridentifikationsnummer des Lieferanten,
- (f) Steueridentifikationsnummer von IZT (z.B. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer) sowie
- (g) die Angabe, ob eine Teil-, Mehr-, Minder-, Muster- oder Restlieferung erfolgt.

Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch IZT verzögern, verlängern sich die in Ziffer 3.3. genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

3.5. Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, ist die Originalrechnung vorzugsweise elektronisch an die von IZT mitgeteilte E-Mail Adresse oder alternativ – für den Fall, dass ein elektronischer Versand nicht möglich ist – postalisch an die von IZT in der Bestellung angegebene Anschrift zu senden.

3.6. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung genügt der Eingang eines entsprechenden Überweisungsauftrags bei der Bank von IZT. Bankgebühren und Spesen gehen zu Lasten des Lieferanten.

3.7. Zahlungen von IZT begründen weder eine Abnahme der Lieferungen noch die Anerkennung der Abrechnung oder die Anerkennung der Lieferungen als mangelfrei und/oder rechtzeitig.

3.8. Ansprüche des Lieferanten aus dem Vertrag dürfen nur mit schriftlicher

Zustimmung durch IZT an Dritte abgetreten werden. Die Regelung des § 354a HGB bleibt unberührt.

3.9. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen IZT im gesetzlichen Umfang uneingeschränkt zu. Dem Lieferanten stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte gegen IZT nur zu, soweit Ansprüche gegen IZT

(a) unbestritten sind oder

(b) rechtskräftig festgestellt sind oder

(c) diese aus dem gleichen Vertragsverhältnis wie der Anspruch von IZT stammen und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen.

3.10. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Fälligkeitszinsen von IZT zu fordern. Bei einem Zahlungsverzug schuldet IZT Verzugszinsen in Höhe von fünf (5) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

3.11. Werden Leistungen im Stundenlohn abgerechnet, hat sich der Lieferant vor Aufnahme der Arbeiten bei dem zuständigen Ansprechpartner von IZT zu melden.

4. Versand, Verpackung

4.1. Die Lieferungen erfolgen auf Basis FCA, einschließlich Entladung an den im Vertrag bezeichneten Adresse (nachfolgend „**Lieferort**“), soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Sofern der Lieferort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart ist, hat die Lieferung an den Geschäftssitz von IZT zu erfolgen. Der Lieferant fügt den Lieferungen unter dem Vertrag geschuldete Dokumentationen sowie sonstige geschuldete Unterlagen kostenlos bei. Soweit nicht abweichend vereinbart, ist der Lieferant zu Teillieferungen bzw. Teilleistungen nicht berechtigt.

4.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Lieferungen gemäß den Verpackungsanforderungen von IZT zu verpacken. In jedem Fall sind die Lieferungen vom Lieferanten sicher vor typischen Transportschäden zu verpacken. Der Lieferant ist verpflichtet, die Lieferungen für den Transport zu versichern. Zudem muss die Verpackung dazu geeignet sein, die Lieferungen für eine Dauer von mindestens sechs (6) Monaten, soweit nicht eine längere Dauer vereinbart ist, vor Verschlechterungen wie z.B. Rost oder Korrosion zu schützen.

4.3. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. In allen Lieferscheinen und Versandpapieren sind

- (a) die jeweilige Bestellnummer von IZT,
- (b) das Datum der Bestellung,
- (c) der Lieferort,
- (d) der Lieferantename und Adresse,
- (e) Artikelbezeichnung sowie
- (f) Artikelmenge

beizulegen. Bei fehlender Angabe dieser Daten ist IZT berechtigt, die Annahme der Lieferungen zu verweigern.

4.4. Soweit erforderlich, sind die Lieferungen mit der CE-Kennzeichnung zu versehen bzw. eine EU-Konformitätserklärung oder Einbauerklärung beizufügen.

4.5. Verpackungsmaterialien sind nur in dem erforderlichen Umfang zu verwenden und von dem Lieferant entsprechend der Verpackungsverordnung kostenlos zurückzunehmen. Leistungsort für die Rücknahmepflicht ist der Lieferort.

5. Termine, Fristen für Lieferungen/Leistungen, Gefahrübergang

5.1. Vereinbarte Fristen und Termine für Lieferungen/Leistungen sind verbindlich.

Maßgebend für die Einhaltung der Termine/Fristen ist der Eingang der Lieferung/die Erbringung der Leistung bei IZT.

- 5.2. Erkennt der Lieferant, dass vereinbarte Termine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, so hat er dies IZT unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 5.3. Bei Anlieferung vor dem vereinbarten Termin behält sich IZT vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei IZT auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- 5.4. Teillieferungen/Teilleistungen akzeptiert IZT nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.
- 5.5. Wird der Liefertermin/Leistungsstermin durch Verschulden des Lieferanten überschritten (Verzug), ist der Lieferant zum Ersatz sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Verzugsschäden verpflichtet.
- 5.6. Liefert/Leistet der Lieferant auch innerhalb einer von IZT zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist nicht, so ist IZT ferner berechtigt, einen Dritten mit der Vertragserfüllung zu beauftragen und vom Lieferant Ersatz der erforderlichen Aufwendungen und Mehrkosten sowie weiteren Schadensersatz statt der Leistung zu fordern. Ferner ist IZT berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesen Fällen ist das Recht des Lieferanten zur Nacherfüllung und die Verpflichtung von IZT, die Lieferung/Leistung abzunehmen, ausgeschlossen.
- 5.7. Bei Lieferungen ohne Aufstellung und Montage geht die Gefahr mit der Übergabe am vertraglich vereinbarten Lieferort auf IZT über. Bei Lieferungen, welche auch die Aufstellung und Montage umfassen, geht die Gefahr mit der Abnahme der Lieferungen oder, soweit IZT keine Abnahme schuldet, mit der Übergabe nach Aufstellung und Montage auf IZT über.

6. Eigentumsrechte, Schutzrechte

- 6.1. Unabhängig davon, ob die Lieferungen einer Abnahme durch IZT bedürfen, erwirbt IZT zum Zeitpunkt der Übergabe der Lieferungen am vereinbarten Lieferort das Eigentum an den Lieferungen, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Wird ein Eigentumsvorbehalt zu Gunsten des Lieferanten vereinbart, hat dieser die Wirkung eines einfachen Eigentumsvorbehalts. Einen verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalt lehnt IZT ab. Behält sich der Lieferant vertragswidrig das Eigentum an den Lieferungen vor, behält IZT den Anspruch auf unbedingte Übereignung auch dann, wenn IZT die Lieferungen annimmt. Durch Zahlung des Preises geht das Eigentum an den Lieferungen spätestens vom Lieferanten auf IZT über. IZT darf Lieferungen, welche unter Eigentumsvorbehalt geliefert werden, im gewöhnlichen Geschäftsgang mit Wirkung für sich vermischen, verarbeiten oder vermengen und diese auch weiterveräußern.
- 6.2. IZT erwirbt an allen in der Lieferung enthaltenen urheberrechtlichen oder durch gewerbliche Schutzrechte geschützten Inhalten ein zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, nicht ausschließliches und übertragbares Nutzungsrecht. Dieses schließt eine Verwendung in eigenen oder fremden Betrieben, entweder selbst oder durch Dritte, sowie deren Vervielfältigung, Verbreitung, Vorführung, Ausstellung, Bearbeitung oder Umgestaltung ein.
- 6.3. Der Lieferant ist verpflichtet, IZT kostenlos an den zur Durchführung des Vertrags erstellten Zeichnungen und anderen technischen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Das geistige Eigentum an ihnen wird hierdurch nicht berührt.
- 6.4. Durch Zustimmung von IZT zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen wird die alleinige Verantwortung des Lieferanten für die vertragsgemäßen Lieferungen und Leistungen nicht berührt. Soweit der Lieferant nicht schriftlich widerspricht, gilt dies auch für Vorschläge und

Empfehlungen durch IZT sowie für zwischen dem Lieferanten und IZT besprochenen Änderungen.

- 6.5. Der Lieferant stellt IZT alle Zeichnungen, Dokumente und sonstigen Unterlagen entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zur Verfügung. Darüber hinaus sind auch alle für die Reparatur, Wartung und Instandhaltung der Lieferungen erforderlichen Unterlagen mitzuliefern. Die gesamte Dokumentation ist in der Bestellung von IZT angegebenen Sprache sowie zusätzlich in Englisch abzufassen. Wenn in der Bestellung keine Sprache angegeben ist, ist die gesamte Dokumentation und sonstige Kommunikation auf Deutsch abzufassen. Auf Verlangen von IZT wird der Lieferant zudem sämtliche Zeichnungen, Dokumente und sonstigen Unterlagen kostenfrei auch in elektronischer Form zur Verfügung stellen, soweit vorhanden.
- 6.6. Der Lieferant räumt IZT das Recht ein, Zeichnungen, Dokumente, sonstigen Unterlagen für alle Zwecke zu nutzen, die mit der Fertigstellung, dem Betrieb, der Änderung, der Wartung und der Reparatur der Lieferungen oder eines Teils davon zusammenhängen. Dieses Recht schließt das Recht ein, Unterlizenzen an Kunden von IZT und/oder an von IZT oder dessen Kunden benannte Personen zu vergeben.

7. Rechnungen und Zahlungen

- 7.1. Rechnungen sind IZT zusammen mit der Lieferung zuzuleiten, sofern keine elektronische Rechnung übermittelt wird. Sie müssen Nummer und Datum des Auftrags bzw. des Vertrags, Menge und den Preis pro Einheit enthalten.
- 7.2. Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßigem Wareneingang und Eingang einer ordnungsgemäßen, prüffähigen Rechnung innerhalb von 14 Tagen mit – sofern im Einzelfall nicht abweichend vereinbart – grundsätzlich drei Prozent (3 %) Skonto oder innerhalb von dreißig (30) Tagen netto Kasse mit einem Zahlungsmittel nach Wahl von IZT. Bei Annahme verfrühter Leistungen richtet sich die Fälligkeit nach den vereinbarten Leistungsterminen.

- 7.3. Bei fehlerhafter Leistung ist IZT berechtigt, die Zahlung anteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Leistung als vertragsgemäß.
- 7.4. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von IZT, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber IZT abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen eines mit Zustimmung von IZT vereinbarten verlängerten Eigentumsvorbehalts gilt die Zustimmung als erteilt.
- 7.5. Der Lieferant kann gegenüber Forderungen von IZT nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen.

8. Mängelanzeige

- 8.1. Offensichtliche Mängel der Lieferung wird IZT dem Lieferanten, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, unverzüglich anzeigen. Für offensichtliche Mängel, die IZT innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Erhalt der Lieferung anzeigt, verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Bei nicht offensichtlichen Mängeln ist eine Rüge innerhalb von zwei (2) Wochen nach Entdecken des Mangels noch rechtzeitig erfolgt. Zur Fristwahrung ist das Absenden innerhalb der Frist ausreichend.
- 8.2. Wareneingangskontrollen werden nur stichprobenweise vorgenommen. IZT ist berechtigt, die Lieferung vollständig zurückzuweisen oder auf Kosten des Lieferanten zu einhundert Prozent (100 %) zu prüfen, wenn fünfzig Prozent (50 %) oder mehr der gezogenen Stichproben mangelhaft sind.

9. Gewährleistung

- 9.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferungen bei Gefahrübergang gemäß Ziffer 5.7. frei von Sachmängeln sind. Die Lieferungen müssen in jeder

Hinsicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweisen, den einschlägigen Gesetzen, Richtlinien und Normen, insbesondere den einschlägigen Sicherheitsvorschriften, Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen sowie Umwelt- und Brandschutzbestimmungen und -verordnungen, sowie dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen, nach Art und Güte von hochwertiger Qualität und für die nach dem Vertrag vorausgesetzte – mindestens aber die übliche – Verwendung geeignet sein. Hat der Lieferant ein Vorabmuster zur Verfügung gestellt, das von IZT freigegeben worden ist, müssen die Lieferungen zusätzlich den Beschaffenheiten des Vorabmusters entsprechen.

- 9.2. Sind die Lieferungen mangelhaft, stehen IZT die gesetzlichen Mängelansprüche und -rechte uneingeschränkt zu. Insbesondere ist IZT berechtigt, vom Lieferanten – nach Wahl von IZT – die Mangelbeseitigung oder mangelfreie Neulieferung bzw. -herstellung innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Der Lieferant hat alle im Zusammenhang mit der Reparatur oder dem Ersatz mangelhafter Lieferungen entstandener Kosten (einschließlich Transport-, Handhabungs-, Sortierungs-, Ein- / Ausbau-, Material- und Arbeitskosten) zu tragen. Im Übrigen stehen IZT die gesetzlichen Mängelansprüche und -rechte ungekürzt zu.
- 9.3. Der Lieferant ist verpflichtet, mangelhafte Lieferungen/Leistungen zu ersetzen bzw. mangelfrei zu wiederholen. Der Lieferant trägt sämtliche Kosten, die mit der Nacherfüllung im Zusammenhang stehen. Im Falle der Ersetzung oder Wiederholung gilt eine Nacherfüllung als fehlgeschlagen (§§ 440, 636 BGB), wenn der Mangel auch nach dem zweiten Nacherfüllungs- versuch noch nicht beseitigt ist. Im Falle von Entwicklungs- und Konstruktionsfehlern wird eine Nacherfüllung als unzumutbar angesehen, und IZT ist berechtigt, unverzüglich die in Ziffer 9.5. vorgesehenen Rechte geltend zu machen.
- 9.4. In dringenden Fällen – insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr außergewöhnlicher Schäden – sowie bei geringfügigen Mängeln ist IZT berechtigt, den Mangel und dadurch entstandene Schäden

auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch Dritte zu beseitigen. Dies gilt ferner, wenn eine von IZT zur Nacherfüllung bestimmte angemessene Frist abgelaufen ist, oder wenn der Lieferant verspätet leistet und IZT in Folge dessen den Mangel sofort beseitigen muss, um einen eigenen Lieferverzug zu vermeiden.

- 9.5. Soweit IZT sich nicht für eine Selbstvornahme entscheidet, hat IZT nach erfolglosem Ablauf einer von ihr zur Nacherfüllung bestimmten, angemessenen Frist die Wahl, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder die vertragliche Vergütung herabzusetzen (Minderung). Daneben ist IZT berechtigt, Schadensersatz zu fordern.
- 9.6. Soweit individualvertraglich nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist für Mängel vierundzwanzig (24) Monate ab Gefahrübergang gemäß Ziffer 5.7.. Der Lauf der Gewährleistungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit Absenden der Mängelanzeige durch IZT beginnt und mit Entgegennahme der mängelfreien Lieferung/Leistung durch IZT endet. Für einen nachgebesserten oder ersatzweise gelieferten bzw. wiederholten Teil der Lieferung/Leistung beginnt die in Satz 1 genannte Frist mit Entgegennahme der mängelfreien Ersatzlieferung/Ersatzleistung erneut zu laufen.
- 9.7. Gewährleistungsansprüche entstehen nicht, wenn der Mangel zurückzuführen ist auf IZT zuzurechnende Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur.
- 9.8. Die bei einem beiderseitigen Handelskauf (Kauf- und Werklieferverträge) bestehende gesetzliche Obliegenheit von IZT, die Lieferungen nach deren Ablieferung zu untersuchen, beschränkt sich auf die Überprüfung äußerlich erkennbarer Transportschäden und Abweichungen in Identität und Menge sowie auf sonstige offensichtliche Mängel. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der Verletzung der Untersuchungsobliegenheit nach § 377 Abs. 1 HGB. Die Rüge von Mängeln ist jedenfalls dann rechtzeitig, wenn sie

innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ab Ablieferung der Lieferungen bei IZT abgesendet wird und dem Lieferanten anschließend zugeht. Bei verdeckten Mängeln läuft diese Frist ab deren Entdeckung.

- 9.9. Soweit vorstehend nicht abweichend geregelt, richtet sich die Gewährleistung im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.

10. Verjährung

- 10.1. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt sechsunddreißig (36) Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist.
- 10.2. Im Falle einer Nacherfüllung durch Neulieferung bzw. Neuherstellung oder Nachbesserung, beginnt mit der Ablieferung der Neulieferung bzw. -herstellung oder Beendigung der Nachbesserungsarbeiten die Verjährungsfrist neu zu laufen. Dies gilt nicht, soweit für die Neulieferung bzw. -herstellung oder Nachbesserung eine Abnahme erforderlich ist. In diesem Fall beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme einmalig neu zu laufen.
- 10.3. Eine innerhalb der Verjährungsfrist erfolgte Mängelrüge von IZT hemmt die Verjährung, bis zwischen IZT und dem Lieferanten Einigkeit über die Beseitigung des Mangels und etwaiger Folgen besteht; die Hemmung endet jedoch sechs (6) Monate nach der endgültigen Ablehnung der Mängelrüge durch den Lieferanten. Die Verjährung von Mängelansprüchen tritt frühestens drei (3) Monate nach dem Ende der Hemmung ein, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der Verjährungsfrist gemäß Ziffer 10.1..

11. Schutzrechte

- 11.1. Der Lieferant haftet für alle Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie in den USA aus

der Verletzung von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten sowie Schutzrechtsanmeldungen (nachfolgend: „**Schutzrechte**“) ergeben. Eine Haftung für weitere Länder kann individualvertraglich vereinbart werden.

- 11.2. Der Lieferant stellt IZT und ihre Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
- 11.3. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- 11.4. Der Lieferant wird IZT die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten an dem Liefergegenstand mitteilen.

12. Kündigung

- 12.1. Bei Dauerschuldverhältnissen / Sukzessiv-Lieferungsverträgen kann IZT, soweit im Gesetz oder in diesen Bedingungen ein Rücktrittsrecht vorgesehen ist, an dessen Stelle den Vertrag fristlos kündigen.
- 12.2. Die bereits erstellten, mangelfreien Waren/Leistungsergebnisse sind IZT auf ihren Wunsch zum vereinbarten Preis bzw. zu angemessenen Teilen desselben herauszugeben.

13. Freistellung von Ansprüchen Dritter

- 13.1. Unbeschadet sonstiger Ansprüche stellt der Lieferant IZT und ihre verbundenen Unternehmen, gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und Mitarbeiter von allen Schadensersatzansprüchen Dritter – gleich aus welchem Rechtsgrund – aufgrund mangelhafter Lieferungen des Lieferanten, insbesondere solcher aus Produkt- und Produzentenhaftung, oder aufgrund

der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Zusammenhang mit Lieferungen des Lieferanten frei, soweit der Lieferant den Mangel der Lieferungen oder die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Insoweit ist der Lieferant auch verpflichtet, IZT alle Kosten und Aufwendungen einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung zu ersetzen, die dadurch entstehen, dass IZT wegen mangelhafter Lieferungen des Lieferanten dazu verpflichtet ist, ein Produkt zurückzurufen, eine Warnung zu erteilen oder die Kunden von IZT oder Dritte wegen eines Mangels der Lieferungen des Lieferanten in sonstiger Weise zu informieren, es sei denn, der Lieferant hat diesen Mangel nicht zu vertreten. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird IZT den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten. Im Übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- 13.2. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden im Sinne des Produkthaftungsgesetzes verantwortlich ist, ist er verpflichtet, IZT insoweit und in dem Umfang von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis haftet.
- 13.3. Der Lieferant hat IZT oder deren Abnehmern bei einer Inanspruchnahme durch Dritte in den Fällen der Ziffer 13.1. und 13.2. Beistand in jedem Rechtsstreit zu leisten, und auf Verlangen von IZT in einen solchen Rechtsstreit auf eigene Kosten einzutreten. IZT ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten mit den Dritten irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 13.4. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung vorzuhalten. Auf Anforderung von IZT hat er diese vorzulegen.

14. Höhere Gewalt

- 14.1. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen IZT, die Erfüllung ihrer Pflichten, um die Dauer der Behinderung durch die höhere Gewalt und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Ereignissen höherer Gewalt stehen alle von IZT nicht zu vertretenden, nicht abwendbaren Ereignisse gleich, insbesondere währungs-, handelspolitische, sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, Pandemien, Cyber-Attacken, wesentliche Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel) sowie Behinderung der Verkehrswege und Lieferketten (jeweils von nicht nur kurzfristiger Dauer), die die Erfüllung der Pflichten von IZT wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dauern Ereignisse höherer Gewalt oder diesen gleichgestellte Ereignisse mindestens zwei (2) Monate an, so steht sowohl IZT als auch dem Lieferanten das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. IZT informiert den Lieferanten so bald wie möglich von Eintritt und Ende derartiger Ereignisse.
- 14.2. IZT ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt im Sinne von Ziffer 14.1 verursachten Verzögerungen bei IZT – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.

15. Technische Unterlagen, Werkzeuge, Fertigungsmittel

- 15.1. Von IZT stammende technische Unterlagen, Werkzeuge, Zeichnungen etc. stellen geistiges Eigentum dar und sind Gegenstand der Urheberrechte von IZT. Soweit es für die Abwicklung des Auftrags erforderlich ist, gewährt IZT ein zeitlich begrenztes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an vorgenanntem Urheberrecht. Das Nutzungsrecht endet, sobald der Auftrag abgewickelt ist oder dem Lieferant eine Rücktritts-/Kündigungserklärung von IZT zugegangen ist.
- 15.2. Seitens IZT zur Verfügung gestellte technische Unterlagen, Werkzeuge,

Zeichnungen etc. bleiben ausschließliches Eigentum von IZT. Sie sind IZT einschließlich aller gegebenenfalls angefertigten Kopien sofort nach Ausführung des Auftrags bzw. nach Zugang einer Kündigungs-/Rücktrittserklärung unverzüglich herauszugeben; insoweit ist der Lieferant zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nicht befugt.

- 15.3. Der Lieferant darf die in Ziffer 15.1. genannten Gegenstände nur zur Durchführung des Auftrags verwenden und sie unbefugten Dritte nicht überlassen noch sonst zugänglich machen. Jedes Kopieren oder Vervielfältigen ist nur insoweit statthaft, als es zur Ausführung des von IZT erteilten Auftrags erforderlich ist.
- 15.4. Stellt der Lieferant für IZT die in Ziffer 15.1. genannten Gegenstände ganz oder teilweise auf Kosten von IZT her, gelten Ziffer 15.1. bis 15.3. entsprechend. IZT erwirbt an diesen Gegenständen Miteigentum entsprechend ihrem übernommenen Anteil an den Herstellungskosten. Der Lieferant wird diese Gegenstände unentgeltlich für IZT verwahren. IZT kann jedoch jederzeit die Rechte in Bezug auf den Gegenstand unter Ersatz noch nicht amortisierter Aufwendungen erwerben und den Gegenstand vom Lieferanten herausverlangen.

16. Beistellung von Material

- 16.1. Alle Materialien, Ausführungsunterlagen, Zeichnungen, Vorrichtungen, Werkzeuge, Modelle und sonstige Gegenstände (nachfolgend: „**Beistellungen**“), die IZT dem Lieferanten zur Durchführung des Vertrages überlässt, bleiben im Eigentum von IZT. Der Lieferant wird sie als Eigentum von IZT kenntlich machen, sorgfältig verwahren, in angemessenem Umfang gegen Diebstahl-, Feuer-, Wasser-, und Einbruchschäden versichern und nur für Zwecke des Vertrages benutzen. Die Regelung des § 690 BGB findet keine Anwendung. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen IZT und der Lieferant – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel der vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch oder die

unsachgemäßen Verwahrung seitens des Lieferanten zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird IZT unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Beistellungen Mitteilung machen. Sie sind auf Verlangen von IZT – spätestens jedoch nach Vertragsdurchführung – unverzüglich zurückzugeben. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Weitergehende Rechte an den Beistellungen erwirbt der Lieferant nicht. IZT behält sich alle Rechte an nach ihren Angaben gefertigten Zeichnungen und an von ihr entwickelten Verfahren vor.

- 16.2. Seitens IZT beigestelltes Material bleibt Eigentum von IZT und ist vom Lieferanten unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von sonstigen Sachen des Lieferanten zu verwahren. Es darf nur zur Durchführung des von IZT erteilten Auftrags verwendet werden.
- 16.3. Zur Verarbeitung und Verbindung der Beistellungen ist der Lieferant, soweit sich eine entsprechende Berechtigung nicht aus dem Vertragszweck ergibt, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von IZT berechtigt. Die Verarbeitung der Beistellungen durch den Lieferanten erfolgt für IZT als Hersteller, ohne IZT zu verpflichten. Bei Verarbeitung oder Verbindung der Beistellungen mit anderen Gegenständen, die nicht im Eigentum von IZT stehen, erwirbt IZT stets Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum von IZT an den Beistellungen durch Verbindung, so überträgt der Lieferant IZT bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der neuen Sache im Umfang des Wertes der Beistellungen und verwahrt sie unentgeltlich für IZT. Die hiernach entstehenden (Mit-)Eigentumsrechte gelten als Beistellungen im Sinne dieser Bedingungen.

17. Geheimhaltung

- 17.1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle im Rahmen oder im Zusammenhang mit einem Vertrag über Lieferungen von IZT erhaltenen technischen, betrieblichen

und geschäftlichen Informationen die ein ordentlicher Kaufmann für vertraulich halten würde, insbesondere Know-how und Betriebsgeheimnisse, (nachfolgend: „**Vertrauliche Informationen**“) gegenüber Dritten geheim zu halten, es sei denn die Vertraulichen Informationen (a) sind allgemein bekannt oder werden allgemein bekannt, ohne dass der Lieferant diese Vertraulichkeitspflichten verletzt hat, (b) dem Lieferanten nachweislich schon vor Erhalt und ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung rechtmäßig bekannt waren, (c) dem Lieferanten von Dritten rechtmäßig und ohne Geheimhaltungsverpflichtung bekannt gegeben werden oder (d) soweit IZT einer Weitergabe der Vertraulichen Informationen zuvor schriftlich zugestimmt hat. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt unabhängig davon, wie die jeweiligen Vertraulichen Informationen zugänglich gemacht wurden, sei es mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für Konstruktionen, Zeichnungen, Beschreibungen, Spezifikationen, elektronische Medien, Software und entsprechende Dokumentationen, Muster und Prototypen.

- 17.2. Vertrauliche Informationen dürfen vom Lieferanten nur in Zusammenhang mit und für die Zwecke des mit IZT geschlossenen Vertragsverhältnisses verwendet, vervielfältigt und verwertet werden und nur solchen Personen im Geschäftsbetrieb des Lieferanten zugänglich gemacht werden, die zum Zwecke der Lieferungen an IZT zwingend in deren Nutzung einbezogen werden müssen und die vor Offenlegung der Vertraulichen Informationen in vergleichbarer Weise zu diesen Regelungen zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Der Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von IZT Vertrauliche Informationen Dritten gegenüber nicht zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen von IZT sind alle von IZT stammenden Vertraulichen Informationen unverzüglich vollständig an IZT zurückzugeben oder, soweit technisch möglich, zu vernichten.
- 17.3. Der Lieferant darf Vertrauliche Informationen offenbaren, soweit er hierzu aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender

rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist oder soweit dies zur Durchsetzung seiner Rechte aus dem mit IZT geschlossenen Vertrag erforderlich ist. Sofern der Lieferant zur Offenlegung Vertraulicher Informationen verpflichtet ist, hat er IZT unverzüglich in Kenntnis zu setzen, damit IZT in der Lage ist, ggf. gemeinsam mit dem Lieferanten, geeignete Schritte zur Wahrung der Vertraulichkeit der offenzulegenden Vertraulichen Informationen treffen zu können. In jedem Fall hat der Lieferant angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um eine Zusicherung der vertraulichen Behandlung der vertraulichen Informationen zu erhalten. Vertrauliche Informationen, die auf diese Weise offengelegt werden, müssen als „Vertraulich“ bzw. ggf. mit einer anderen entsprechenden Kennzeichnung wie „Persönlich & Vertraulich“ o.ä. gekennzeichnet werden.

- 17.4. Die Geheimhaltungsverpflichtung nach dieser Ziffer 17 dieser Einkaufsbedingungen gilt ungeachtet des Grundes der Beendigung für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- 17.5. Die Herstellung für Dritte von speziell für IZT gefertigten Erzeugnissen sowie deren Schaustellung, Veröffentlichungen über den Gegenstand von durch IZT in Auftrag gegebenen Lieferungen sowie die Bezugnahme gegenüber Dritten auf einen Auftrag durch IZT bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens IZT.

18. Außenhandelsbestimmungen

- 18.1. Die Parteien sind sich bewusst, dass die Lieferungen Export- und Importbeschränkungen unterliegen können. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Lieferungen im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Lieferant wird anwendbare Export- und Importkontrollvorschriften, Zoll- und Außenhandelsvorschriften sowie entsprechend einschlägige Gesetze, Verordnungen und Anforderungen (nachfolgend: „**Außenhandelsbestimmungen**“) einhalten und sicherstellen, dass alle für die Erfüllung seiner Verpflichtungen erforderlichen Import- und

Exportlizenzen oder -genehmigungen eingeholt werden.

18.2. Der Lieferant muss IZT unverzüglich schriftlich alle Informationen und Daten zur Verfügung stellen, die IZT oder der jeweilige Kunde von IZT benötigt, um alle Außenhandelsbestimmungen zu erfüllen. Für jede Sendung muss der Lieferant IZT mindestens die folgenden Exportkontrollinformationen und Außenhandelsdaten zur Verfügung stellen:

- achtstellige Zolltarifnummer der zu liefernden Waren;
- das Ursprungsland (nichtpräferenziieller Ursprung);
- auf Wunsch von IZT: Lieferantenerklärung zum Präferenzursprung; sonstige Präferenznachweise;
- falls die gelieferten Waren Beschränkungen nach einer anwendbaren Außenwirtschaftsverordnung unterliegen (z.B. EU-Dual-Use-Güterliste / US-Commerce-Control-Liste), nähere Angaben inkl. der entsprechenden Güterlistennummer.

18.3. Der Lieferant stellt IZT so früh wie möglich, bei ausfuhrgenehmigungspflichtigen Waren oder Dienstleistungen spätestens mit der schriftlichen Auftragsbestätigung, die notwendigen Exportkontrollinformationen und Außenhandelsdaten zur Verfügung. In allen anderen Fällen sind die erforderlichen Exportkontrollinformationen und Außenhandelsdaten spätestens drei (3) Werkzeuge vor Versand der Lieferungen an IZT zu übermitteln. Können die Informationen und Daten nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, gilt die Lieferung / der Vertrag als nicht erfüllt. Sollte eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften unterliegen, wird der Lieferant IZT hierüber unverzüglich informieren.

18.4. Der Lieferant hat den Ursprung der Ware (Country of Origin) in den Handelspapieren (insbesondere auf Lieferschein und Rechnung) anzugeben und auf Verlangen von IZT ein Ursprungszertifikat bzw. Ursprungszeugnis über die Herkunft der Lieferungen bzw. eine (Langzeit)Lieferantenerklärung

kostenfrei beizubringen.

- 18.5. Die Lieferungen haben die Ursprungsbedingungen der bilateralen oder multilateralen Präferenzabkommen oder die einseitigen Ursprungsbedingungen des allgemeinen Präferenzsystems für begünstigte Länder (APS) zu erfüllen, sofern es sich um Lieferungen im Rahmen dieser Warenverkehre handelt.
- 18.6. Die Vertragserfüllung durch IZT steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften oder Embargos und/oder sonstige, damit vergleichbare, die Erfüllung behindernde Sanktionen, Sanktionsgesetze oder gesetzlichen Vorschriften insbesondere wegen des Inhaltes der Lieferung bzw. des jeweiligen Vertrags, des Lieferanten oder aufgrund des Empfangslandes entgegenstehen. Sanktionsgesetze umfassen alle Gesetze, Bestimmungen und Sanktionsmaßnahmen (Handels- und Wirtschaftsbeschränkungen) gegen Länder, Personen/Personengruppen oder Unternehmen, einschließlich Maßnahmen, die durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union und die Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums verhängt wurden. Sollte sich nach erteiltem Auftrag bzw. nach erteilter Bestellung ergeben, dass die Lieferung bzw. Erbringung der vertragsgegenständlichen Ware oder Dienstleistung nach den jeweils anwendbaren Sanktionsgesetzen verboten ist, so hat IZT einseitig das Recht, den vertraglichen Pflichten für die Dauer der Geltung der jeweils anwendbaren Sanktionsgesetze nicht nachzukommen oder den Vertrag dergestalt anzupassen, dass die jeweils anwendbaren Sanktionsgesetze eingehalten werden. Ist dies ausgeschlossen oder dauert das Verbot länger als vier (4) Wochen ab Inkrafttreten an, so ist IZT einseitig berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

19. Allgemeine Bestimmungen

- 19.1. Für diese Einkaufsbedingungen und die Rechtsbeziehungen zwischen IZT und dem Lieferanten aus und im Zusammenhang mit dem jeweiligen

Vertragsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner Verweisungsregelungen des internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht).

- 19.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen IZT und dem Lieferanten ergebenden Streitigkeiten ist Erlangen (Deutschland), soweit der Lieferant Kaufmann ist. IZT ist berechtigt, den Lieferanten auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder an einem sonstigen zuständigen Gericht zu verklagen.
- 19.3. Erfüllungsort für Lieferungen ohne Aufstellung und Montage ist der von IZT angegebene Lieferort. Erfüllungsort für Lieferungen mit Aufstellung und Montage ist der Ort, an dem die Lieferungen aufzustellen und zu montieren sind. Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der Belegenheitsort der jeweiligen Lieferungen, im Zweifel der von IZT angegebene Lieferort.
- 19.4. Der Lieferant hat alle seine vertraglichen Verpflichtungen ungeachtet der Anhängigkeit eines Rechtsstreits oder eines damit zusammenhängenden Verfahrens weiterhin vollständig und bedingungslos zu erfüllen.
- 19.5. Der Lieferant führt die Lieferungen und Leistungen als unabhängiger Lieferant zu fremdüblichen Konditionen aus. Die Beziehung der Parteien ist in keinem Fall als die eines Auftraggebers/Agenten, Arbeitgebers/Arbeitnehmer, einer Partnerschaft, eines Gemeinschaftsunternehmens oder einer ähnlichen Beziehung auszulegen. der Lieferant darf sich nicht darstellen, als sei er IZT oder agiere im Auftrag von IZT.
- 19.6. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 19.7. Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union oder des

Europäischen Wirtschaftsraums, so vereinbaren die Vertragsschließenden, dass alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit den zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen oder über die Gültigkeit der Verträge ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden wird. Das Schiedsverfahren wird in englischer Sprache geführt.

- 19.8. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.